



ZUGER HEIMATSCHUTZ

Postfach, 6302 Zug

info@zugerheimatschutz.ch
www.zugerheimatschutz.ch

Statuten

Art. 1: Name, Sitz

Unter dem Namen „Zuger Heimatschutz“ (ZHS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und hat seinen Sitz in Zug.

Der Zuger Heimatschutz bildet eine Sektion des Schweizer Heimatschutzes (SHS).

Art. 2: Zweck

Zweck des Vereins ist der Heimat-, Denkmal- und Naturschutz in seinem weitesten Umfang.

Der ZHS setzt sich namentlich ein für:

- a) den Schutz, die Pflege und eine angemessene Nutzung von Baudenkmalern, Ortsbildern, Kulturlandschaften (Seen, Flüsse, Bäche) und anderen Natur- und Kulturdenkmälern und naturhistorischen Zeugnissen; er setzt sich namentlich dafür ein, dass schutzwürdige und geschützte Objekte nicht zerstört, entstellt, beeinträchtigt oder entwürdigt werden;
- b) eine harmonische Entwicklung des Landschafts- und Ortsbildes und namentlich eine nachhaltige, qualitativ hochwertige und harmonische Raumordnung und Entwicklung des Landschafts- und Ortsbildes sowie der Siedlungen;
- c) eine sorgfältige Planung, Gestaltung und Umsetzung von Bauten, Anlagen und weiteren raumwirksamen Tätigkeiten;
- d) zielverwandte Bestrebungen im Bereich des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes und der Denkmalpflege;
- e) Sicherung eines schonenden Umgangs mit Ressourcen;
- f) den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt.

Er verfolgt diese Ziele auf dem Gebiet des Kantons Zug in Zusammenarbeit oder ergänzend zu den Aktivitäten des SHS.

Der Zuger Heimatschutz arbeitet mit zielverwandten Organisationen und Vereinigungen zusammen.

Art. 3: Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, aus Geschenken, Vermächtnissen, Subventionen und anderen Einkünften.

Für alle Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 3a: Aufgaben

Im Rahmen des Vereinszwecks erfüllt der ZHS namentlich folgende Tätigkeiten:

- a) Er prägt die Meinungsbildung und fördert den Austausch zwischen der Bevölkerung, den Behörden und der Fachwelt und vertritt seine Anliegen in der Öffentlichkeit;
- b) er wirkt auf die Gesetzgebung ein und nutzt die Volksrechte;
- c) er ergreift Rechtsmittel, um die Vereinsziele durchzusetzen;
- d) er verbreitet seine Anliegen an Bildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie über geeignete Kommunikationsmittel, namentlich Publikationen.

Art. 4: Mitgliedschaft

Der ZHS besteht aus

- a) natürlichen Personen und

b) juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Kollektivmitglieder).

Personen, die sich besonders verdient gemacht haben für den ZHS können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind stimmberechtigt und können von jeglicher Beitragszahlung befreit werden.

Art. 4a: Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrags. Der SHS-Vorstand oder der ZHS-Vorstand können in gegenseitiger Absprache innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Einzahlung die Aufnahme ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung und gegen Rückerstattung des Beitrags ablehnen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.

Ein Austritt ist jederzeit möglich und dem ZHS oder dem SHS schriftlich mitzuteilen. Er erfolgt in der Regel auf Ende eines Kalenderjahrs.

Überdies endet die Mitgliedschaft, wenn der Mitgliederbeitrag trotz Mahnungen Ende Vereinsjahr nicht bezahlt ist.

Art. 4b: Ausschluss

Der ZHS-Vorstand kann in Absprache mit dem SHS-Vorstand ein Mitglied ohne Angabe der Gründe aus dem Verein ausschliessen.

Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn ein Mitglied dem Zwecke des Vereins zuwiderhandelt, die Interessen oder das Ansehen des Vereins gefährdet.

Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 30 Tagen Einsprache an die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten erheben. Der Entscheid der Konferenz ist endgültig.

Art. 4c: Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Stimm- und Wahlrecht.

Die Berechtigung zur Teilnahme an der SHS-Delegiertenversammlung wird vom ZHS-Vorstand erteilt.

Art. 5: Jahresbeitrag/Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge richten sich nach den Beschlüssen der Delegiertenversammlung SHS sowie allfälliger Beschlüsse der ZHS-Generalversammlung aufgrund spezieller Bedürfnisse.

Sie werden jährlich erhoben und sind im Voraus fällig.

Art. 6: Austritt

Wurde aufgehoben

Art. 7: Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle;
4. die Geschäftsstelle.

Art. 8: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet alljährlich einmal statt.

Die Einladung zur Generalversammlung hat spätestens 20 Tage vorher durch persönliche Einladung (per Post oder per E-Mail) unter Bezeichnung der Traktanden zu erfolgen.

Anträge zur Beschlussfassung sind der Geschäftsstelle wenigstens 10 Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Sie werden den Mitgliedern umgehend bekannt gegeben.

Art. 8a: ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit zur Behandlung genau bezeichneter Geschäfte einberufen werden, und zwar durch

- a) den Vorstand;
- b) 1/5 der Vereinsmitglieder;
- c) die Revisionsstelle.

Die Anträge sind der Geschäftsstelle schriftlich unter Darlegung des Behandlungsgegenstandes einzureichen.

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Vereinsmitglieder.

Art. 9: Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Bilanz;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Genehmigung des Budgets und Kenntnisnahme des von der Delegiertenversammlung des SHS festgelegten Jahresbeitrages;
 - e1) Beschluss über allfällige ergänzende Jahresbeiträge aufgrund spezieller Bedürfnisse;
- f) Beschlussfassung über Abänderung der Statuten;
- g) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten sowie der Revisionsstelle;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- i) Beschlussfassung über alle anderen durch Gesetz oder die Statuten ausschliesslich der Generalversammlung vorbehaltenen Befugnisse.

Art. 10: Verfahrensmodus und Stimmrecht

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands.

Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das offene Handmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Auf Antrag von einem Drittel der Anwesenden kann eine geheime Stimmabgabe beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr.

Art. 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist möglich.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 12: Befugnisse

Der Vorstand ist das ausführende und verwaltende Organ der Vereinigung. Er besorgt alle laufenden Geschäfte.

Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigung fest.

Der Vorstand bestimmt insbesondere

- a) Mitglieder des ZHS als Delegierte für die Delegiertenversammlung des SHS;
- b) Mitglieder oder spezielle Fachpersonen als Vertretungen des Vereins in politischen und weiteren Gremien;

c) ein oder mehrere Vorstandsmitglieder für die Leitung der Geschäftsstelle und für die Rechnungsführung.

Im Übrigen bestimmt der Vorstand seine Geschäftsordnung selber.

Art. 12a: Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und grundsätzlich entschädigungslos aus. Über allfällige Pauschalentschädigungen oder Abgeltungen besonderer Leistungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

Art. 13: Geschäftsstelle

Der Zuger Heimatschutz kann eine Geschäftsstelle führen.

Die Leitung der Geschäftsstelle wird nach den Anstellungskriterien des Schweizer Heimatschutzes in einem vom Vorstand festgelegten Teilpensum von diesem angestellt. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle ergeben sich aus dem vom Vorstand erarbeiteten Pflichtenheft.

Die Leitung der Geschäftsstelle ist dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden und nimmt die Aufträge in der Regel vom Präsidenten entgegen. Sie hat in allen Organen des Zuger Heimatschutzes eine beratende Stimme.

Art. 14: Rechnungsrevisoren

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung mit Erfolgsrechnung und Bilanz zu prüfen und über deren Befund der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen weder dem Vorstand noch anderen Delegationen des ZHS oder des SHS angehören.

Art. 15: Delegierte

Wurde aufgehoben

Art. 16: Statutenrevision

Änderungen der Statuten können nur in der ordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

In gleicher Weise kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss hat Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens und des Archivs zu enthalten. Beide dürfen jedoch nur zu öffentlichen Zwecken im Sinne des aufgelösten Vereins verwendet werden.

Art. 17: Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. August 2020 beschlossen und treten sofort in Kraft.